



## Verordnung

Die Gemeindevertretung von Schoppernau hat in ihrer Sitzung vom 17.06.2003 aufgrund der Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 34/1981 idF LGBl. Nr. 58/2001, verordnet:

Im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit, des Schutzes der örtlichen Gemeinschaft, der Landwirtschaft, der Fremdenverkehrswirtschaft und zum Schutz des Naturhaushaltes sowie des Landschafts- und Ortsbildes dürfen

Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte (Wohnmobile etc.)

im gesamten Gemeindegebiet von Schoppernau nicht aufgestellt werden.

Zuwiderhandlungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 19 Campingplatzgesetz mit Geldstrafen bis zu 700 Euro bestraft.

Der Bürgermeister:

Pius Simma

Angeschlagen am: 30.06.2003

Abgenommen am: